

## V e r o r d n u n g

zum Schutz von Naturdenkmälern

im Bereich des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Vom 18.03.1992

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 bis 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt das Landratsamt ErlangenHöchstadt folgende, mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 02.03.1992 Nr.820-8631 ERH-1/91 genehmigte

### V e r o r d n u n g :

#### § 1

##### Schutzgegenstand

Die nachfolgend bezeichneten Bäume werden mit ihrem Wurzelbereich, das ist die Bodenfläche zwischen Stamm und Kronentraufe zuzüglich 1,5 m nach außen gemessen (Schutzbereich), als Naturdenkmäler geschützt:

ND-Nr.	Gemeinde/Ortsteil	Bezeichnung	Lagebeschreibung	Fl.Nr./Gemarkung
1/91	8501 Heroldsberg/ Großgeschaidt	Eiche	bei Haus Nr. 174	102/Großgeschaidt
2/91	8602 Wachenroth/ Weingartsgreuth	Ahorn mit 2 Robinien an den Kellern	SW Weingartsgreuth, an den Bierkellern	251/Weingartsgreuth
3/91	8531 Lonnerstadt/ Ailsbach	Ahorn	bei Gutshaus	643/Fetzelshofen
4/91	8552 Höchstadt/ Greuth	Bildeiche am Förttschwindig	ca. 150 m neben Staatswaldgrenzstein Nr. 58	438/Greuth
5/91	8602 Mühlhausen Schirnsdorf	Linde	an der Staatsstraße	5/Schirnsdorf

→ Mit Bescheid v. 08.08.07 wurde die Beseitigung geordnet (siehe Vollzug)!

§ 2

**Schutzzweck**

Die in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Bäume werden geschützt, da ihre Erhaltung wegen ihrer hervorragenden Schönheit oder Eigenart oder ihrer ökologischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen, volks- oder heimatkundlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3

**Verbote**

Es ist verboten, ohne Genehmigung (§ 5) des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt die in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Naturdenkmäler zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, eine Zerstörung, Veränderung oder Beschädigung der Naturdenkmäler hervorzurufen.

Es ist insbesondere verboten, innerhalb des Schutzbereichs

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie weder anzeige- noch genehmigungspflichtig sind, ferner Verkaufs- und Ausstellungsstände oder fliegende Bauten im Sinne der Bayerischen Bauordnung aufzustellen;
2. Leitungen zu errichten oder zu verlegen;
3. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, Straßen, Wege und Plätze anzulegen oder die Bodengestalt auf andere Weise nachhaltig zu verändern;
4. Schilder, Beschriftungen, Bemalungen oder Anschläge anzubringen, ausgenommen Markierungen, Ortshinweise, Wegweiser, Warnschilder u.ä., die mit Erlaubnis des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt oder im Vollzug der Straßenverkehrsordnung angebracht werden;
5. ein mit dem Schutzobjekt in Verbindung stehendes Gewässer oder seine Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Abfluß der sich natürlich sammelnden Wasser zu verändern, Quellen zu fassen oder Brunnen für die Entnahme von Grundwasser anzulegen;
6. Wohnwagen und Zelte aufzustellen sowie Feuer zu machen oder zu unterhalten;

7. Kraftfahrzeuge außerhalb der öffentlichen Wege und Plätze oder außerhalb von ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen;
8. Düngemittel und Pflanzenschutzmittel auszubringen;
9. Hecken, Raine oder Böschungen abzubrennen;
10. Bodenverdichtungen, Oberflächenbefestigungen oder Auffüllungen vorzunehmen;
11. Sachen vorübergehend oder auf Dauer zu lagern.

#### § 4

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße land- und teichwirtschaftliche Bodennutzung in der bisher üblichen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nr. 8;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd; es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nr. 1;
3. die Instandsetzung und Unterhaltung von bestehenden Wasserleitungen, Abwasserkanälen, Energieversorgungs-, Fernmelde- und Verkehrsanlagen;
4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutender Sachwerte erforderlich sind, insbesondere die Herstellung der Verkehrssicherheit durch das Entfernen abgestorbener Äste und Ergänzen oder Erneuern von Absperrungen. Die Sicherungsmaßnahmen sind dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt anzuzeigen;
5. vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt angeordnete oder zugelassene Schutz- und Pflegemaßnahmen.

#### § 5

##### Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt kann im Einzelfall nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlungen genehmigen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern oder
  2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist oder
  3. die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

## § 6

### Anzeigepflichten

Die jeweiligen Eigentümer und Besitzer von Naturdenkmälern haben erhebliche Schäden und Mängel an diesen unverzüglich dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt anzuzeigen.

Die Anzeige kann auch bei der jeweils zuständigen Gemeinde abgegeben werden. Diese ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt Erlangen-Höchstadt weiterzuleiten (Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG).

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung im Sinne des § 5 nicht nachkommt.

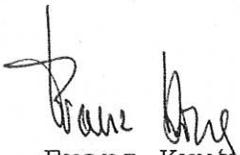
- (3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 6 nicht unverzüglich Anzeige erstattet.

§ 8

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Höchststadt/Aisch, 18.03.1992  
Landratsamt Erlangen-Höchststadt

  
Franz Krug  
Landrat

10. Antrag der SPD-Fraktion; Sanierung und Rekultivierung der Bau-  
schuttdeponie Boxbrunn.
11. Antrag der SPD-Fraktion; Schulwegsicherung: Eckenheid - Ein-  
mündungsbereich Heidestraße/Hauptstraße.

Erlangen, 02.02.1994  
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

EAPI. 014

## 19. Sitzung des Krankenhausausschusses

Die nächste Sitzung des Krankenhausausschusses des Landkreises  
Erlangen-Höchstadt findet am

**Donnerstag, 10. Februar 1994,  
nachmittags 15.00 Uhr,**

**im Sitzungszimmer des Landratsamtes in Höchststadt a.d. Aisch  
statt.**

### Tagesordnung:

#### I. Öffentliche Sitzung:

- Auftragsvergabe im Bereich der Röntgendiagnostik.

#### II. Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Erlangen, 31.01.1994  
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

EAPI. 014

## Zweite Verordnung

**zum Schutz von Naturdenkmälern  
im Bereich des Landkreises Erlangen-Höchstadt  
Vom 1. Februar 1994**

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 bis 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 in  
Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Natur-  
schutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert  
durch Gesetz vom 9. November 1993 (GVBl S. 833), erläßt das  
Landratsamt Erlangen-Höchstadt folgende, mit Schreiben der Re-  
gierung von Mittelfranken vom 18. Januar 1994 Nr. 820-8631 ERH-  
1/93 genehmigte

### Verordnung:

#### § 1

#### Schutzgegenstand

Die nachfolgend bezeichneten Bäume und der Efeubewuchs werden  
mit ihrem Wurzelbereich, das ist die Bodenfläche zwischen Stamm  
und Kronentraufe zuzüglich 1,5 m nach außen gemessen  
(Schutzbereich), als Naturdenkmäler geschützt:

ND-Nr.	Gemeinde Stadt- bzw. Gemeindeteil	Bezeichnung	Lagebeschreibung	Fl.Nr., Gemarkung
6/92	91325 Adelsdorf	2 Eichen	westlicher Damm des großen Torweihers	97, Neuhaus
7/92	96172 Mühlhausen	Luthereichen	Lutherhöhe	926, Mühlhausen
8/92	91487 Vestenbergsgreuth	2 Linden	An den Kellern	267, Vestenbergsgreuth
9/92	91085 Weisendorf Sintmann	Eiche	Westlicher Ortsausgang	411, Rezelsdorf
10/92	91315 Höchststadt Staatsforst	Eiche	Waldrand Gretelmark	1235, Etzelskirchen
11/92	91475 Lonnerstadt Mailach	2 Linden	Waldbereich Sichardshof	243, Mailach
12/92	91487 Vestenbergsgreuth Pretzdorf	4 Linden 1 Kastanie	An der Kirchenmauer	322, Kleinweisach
13/92	91083 Baiersdorf	„Linde am Bahnhof“	Am Bahnhof	1166, Baiersdorf
14/92	91096 Möhrendorf	Schwedenkiefern	Grünanlage im Ort	432, Möhrendorf
15/92	91088 Bubenreuth	Eiche 'Bubenruthia'	Grünanlage im Ort	485/89, Bubenreuth
16/92	91088 Bubenreuth	Esperlinde	Gasthaus 'Mörsberger'	30, Bubenreuth
17/92	91080 Marloffstein Atzelsberg	Eiche	Am Schloß	1, Atzelsberg
18/92	91080 Marloffstein Rathsberg	Efeu	Am Schloß	56, Atzelsberg
19/92	90562 Heroldsberg	Eiche an der Dornhecke	Reichswaldstraße	788, Heroldsberg
20/92	90562 Heroldsberg	Eiche	Anwesen Hauptstr. 60	149, Heroldsberg
21/92	91315 Höchststadt Jungenhofen	Melmbrunnen (5 Rotbuchen 2 Hainbuchen)	Südl. Jungenhofen, Melmquelle im Staatsforst	979, Zentbechhofen
22/92	91487 Vestenbergsgreuth Ochsenschenkel	Eiche	An den Kellern	1833, Frickenhöchststadt

ND-Nr.	Gemeinde Stadt- bzw. Gemeindeteil	Bezeichnung	Lagebeschreibung	Fl.Nr., Gemarkung
23/92	91083 Baiersdorf	Linde bei den Teichwiesen	Nahe Regnitz Flurbaum	858/2, Baiersdorf
24/92	91096 Möhrendorf Kleinseebach	Eiche	Röttenbacher Straße bei Haus Nr. 6 und 8	58, Kleinseebach
25/92	91096 Möhrendorf Kleinseebach	2 Eichen und 1 Linde	Grünanlage in Kleinseebach	312/4, Kleinseebach
26/92	91315 Höchstadt	Eiche am Petersbeck-Kellerhäuschen	Am Kellerberg	1208, 1562/4, Höchstadt
27/92	90542 Eckental Brand	Linde	Bei Metzgerei Wolf	78/11, Brand
28/92	90542 Eckental Brand	Linde	Hauptstr. 33	57, Brand
29/92	90562 Heroldsberg	1 Eiche und 1 Esche	Am Fußweg „Kunzengasse“	83, Heroldsberg
30/92	91487 Vestenbergsgreuth Kienfeld	Birnbaum	Feldflur östl. Ortsrand	652, Kleinweisach
31/92	91085 Weisendorf Sauerheim	Ahorn in Sauerheim	Südl. der Ortschaft	33, Sauerheim
32	96193 Wachenroth Weingartsgreuth	2 Linden	Am Dorfplatz vor dem Schloß	51, Weingartsgreuth
33/92	91315 Höchstadt Greuth	Eiche im Zentbechhofener Wegfeld	An der Gemeindeverbindungsstraße Förtschwind nach Zentbechhofen	511, Greuth
34/92	91085 Weisendorf	Eiche am Waldrand	Südl. Weisendorf	547/1, Weisendorf
35/92	91085 Weisendorf Rezelsdorf	Eiche	Nördl. Ortsrand am Hohlweg	53, Rezelsdorf
36/92	91315 Höchstadt Greuth	Eiche	An der Kreuzung ERH 17/ Gemeindeverbindungsstr. Förtschwind - Greuth	274, Greuth
37/92	91315 Höchstadt Förtschwind	2 Eichen	An der Gemeindeverbindungsstr. Förtschwind - Greuth, am „Kilianweiher“	509, Greuth

## § 2

### Schutzzweck

Die in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Bäume werden geschützt, da ihre Erhaltung wegen ihrer hervorragenden Schönheit oder Eigenart oder ihrer ökologischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen, volks- oder heimatkundlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

## § 3

### Verbote

Es ist verboten, ohne Genehmigung (§ 5) des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt die in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Naturdenkmäler zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, eine Zerstörung, Veränderung oder Beschädigung der Naturdenkmäler hervorzurufen.

Es ist insbesondere verboten, innerhalb des Schutzbereichs

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie weder anzeige- noch genehmigungspflichtig sind, ferner Verkaufs- und Ausstellungsstände oder fliegende Bauten im Sinne der Bayerischen Bauordnung aufzustellen;
2. Leitungen zu errichten oder zu verlegen;
3. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, Straßen, Wege und Plätze anzulegen oder die Bodengestalt auf andere Weise nachhaltig zu verändern;
4. Schilder, Beschriftungen, Bemalungen oder Anschläge anzubringen, ausgenommen Markierungen, Ortshinweise, Wegweiser, Warn-

schilder o.ä., die mit Erlaubnis des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt oder im Vollzug der Straßenverkehrsordnung angebracht werden;

5. ein mit dem Schutzobjekt in Verbindung stehendes Gewässer oder seine Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Abfluß der sich natürlich sammelnden Wasser zu verändern, Quellen zu fassen oder Brunnen für die Entnahme von Grundwasser anzulegen;
6. Wohnwagen und Zelte aufzustellen sowie Feuer zu machen oder zu unterhalten;
7. Kraftfahrzeuge außerhalb der öffentlichen Wege und Plätze oder außerhalb von ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen;
8. Düngemittel und Pflanzenschutzmittel auszubringen;
9. Hecken, Raine oder Böschungen abzubrennen;
10. Bodenverdichtungen, Oberflächenbefestigungen oder Auffüllungen vorzunehmen;
11. Sachen vorübergehend oder auf Dauer zu lagern.

## § 4

### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße land- und teichwirtschaftliche Bodennutzung; es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nr. 8;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd; es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nr. 1;

3. die Nutzung der bestehenden Stellflächen für Fahrzeuge in den Hofräumen der Naturschutzdenkmäler Nrn. 22, 27 und 32;
4. die Instandsetzung und Unterhaltung von bestehenden Wasserleitungen, Abwasserkanälen, Energieversorgungs-, Fernmelde- und Verkehrsanlagen;
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutender Sachwerte erforderlich sind, insbesondere die Herstellung der Verkehrssicherheit durch das Entfernen abgestorbener Äste und Ergänzen oder Erneuern von Absperrungen. Die Sicherungsmaßnahmen sind dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt anzuzeigen;
6. vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt angeordnete oder zugelassene Schutz und Pflegemaßnahmen.

## § 5

### Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt kann im Einzelfall nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlungen genehmigen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern oder
  2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist oder
  3. die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

## § 6

### Anzeigepflichten

Die jeweiligen Eigentümer und Besitzer von Naturdenkmälern haben erhebliche Schäden und Mängel an diesen unverzüglich dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt anzuzeigen.

Die Anzeige kann auch bei der jeweils zuständigen Gemeinde abgegeben werden. Diese ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt Erlangen-Höchstadt weiterzuleiten (Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG).

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Satz 2 Nrn. 1 - 11 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung im Sinne des § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 6 nicht unverzüglich Anzeige erstattet.

## § 8

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Unterschutzstellungen, soweit sie sich auf Naturdenkmäler des jetzigen Gebietes des Landkreises Erlangen-Höchstadt beziehen, außer Kraft. Ausgenommen hiervon bleibt die Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern im Bereich des Landkreises Erlangen-Höchstadt vom 18.03.1992

(veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt vom 02.04.1992).

Höchstadt/Aisch, 1. Februar 1994  
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Krug  
Landrat

„Aufsichtlich genehmigt mit RS vom 18.01.1994, Az. 820-8631 ERH-1/93“.

Verantwortlich für den Inhalt: Alfred Glaser, Erlangen

Erscheinungsweise: jeden Donnerstag

Bezugspreis:

Vierteljährlich DM 7,00 (einschließlich Zustellgebühr) — der Einzelpreis beträgt DM 0,25 zuzüglich Postgebühren

Druck: Druckerei Müller, Brückenstraße 5, 91315 Höchstadt/Aisch, ☎ 09193/8304

Herausgeber: Landratsamt Erlangen-Höchstadt

 hergestellt aus 100% Recyclingpapier

### Dritte Verordnung

zum Schutz von Naturdenkmälern  
im Bereich des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Vom 5. Oktober 1995

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 bis 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt das Landratsamt Erlangen-Höchstadt folgende, mit Schreiben der

Regierung von Mittelfranken vom 30. August 1995, Nr. 820-8631 ERH-1/95, genehmigte

#### Verordnung:

#### § 1 Schutzgegenstand

Die nachfolgend bezeichneten Bäume werden mit ihrem Wurzelbereich, das ist die Bodenfläche zwischen Stamm und Kronentraufe zuzüglich 1,5 m nach außen gemessen (Schutzbereich), als Naturdenkmäler geschützt:

ND-Nr.	Gemeinde Stadt- bzw. Gemeindeteil	Bezeichnung	Lagebeschreibung	Fl.Nr., Gemarkung
38/95	Gemeindefreies Gebiet	Grenzbuche	Wegekreuzung der Reviergrenzen „Bockstaude“, „Hundsmühl“, „Gründlach“ (westlich von Heroldsberg)	1687, Kalchreuther Forst
39/95	Gemeindefreies Gebiet	Ludwigseiche	ca. 180 m nördlich des „Gründlachbrunnens“	1137, Neunhofer Forst
40/95	91341 Röttenbach	Eiche am Kühtrieb	ca. 10 m südlich der Gebäudegrenzwand Fl.Nr. 228/16, Gemarkung Röttenbach	228/105, Röttenbach
41/95	91315 Höchstadt/Aisch-Lappach	Eiche in der Schwägelleite	ca. 450 m östlich der Gemeindeverbindungsstraße Lappach-Höchstadt	368, Schwarzenbach
42/95	91086 Aurachtal-Neundorf	Eiche bei Neundorf	nördlich der Ortschaft Neundorf	346, Neundorf
43/95	91315 Höchstadt/Aisch	Eiche am Weberskeller	ca. 30 m südlich des Weberskellers	1198/12, Höchstadt/Aisch

#### § 2 Schutzzweck

Die in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Bäume werden geschützt, da ihre Erhaltung wegen ihrer hervorragenden Schönheit oder Eigenart oder ihrer ökologischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen, volks- oder heimatkundlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

#### § 3 Verbote

Es ist verboten, ohne Genehmigung (§ 5) des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt die in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Naturdenkmäler zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, eine Zerstörung, Veränderung oder Beschädigung der Naturdenkmäler hervorzurufen.

Es ist insbesondere verboten, innerhalb des Schutzbereichs

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie weder anzeige- noch genehmigungspflichtig sind, ferner Verkaufs- und Ausstellungsstände oder fliegende Bauten im Sinne der Bayerischen Bauordnung aufzustellen;
2. Leitungen zu errichten oder zu verlegen;
3. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, Straßen, Wege und Plätze anzulegen oder die Bodengestalt auf andere Weise nachhaltig zu verändern;
4. Schilder, Beschriftungen, Bemalungen oder Anschläge anzubringen, ausgenommen Markierungen, Ortshinweise, Wegweiser, Warnschilder o.ä., die mit Erlaubnis des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt oder im Vollzug der Straßenverkehrsordnung angebracht werden;
5. ein mit dem Schutzobjekt in Verbindung stehendes Gewässer oder seine Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ab-

fluß der sich natürlich sammelnden Wasser zu verändern, Quellen zu fassen oder Brunnen für die Entnahme von Grundwasser anzulegen;

6. Wohnwagen und Zelte aufzustellen sowie Feuer zu machen oder zu unterhalten;
7. Kraftfahrzeuge außerhalb der öffentlichen Wege und Plätze oder außerhalb von ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen;
8. Düngemittel und Pflanzenschutzmittel auszubringen;
9. Hecken, Raine oder Böschungen abzubrennen;
10. Bodenverdichtungen, Oberflächenbefestigungen oder Auffüllungen vorzunehmen;
11. Sachen vorübergehend oder auf Dauer zu lagern.

#### § 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung; es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nr. 8;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd; es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nr. 1;
3. die Nutzung der bestehenden Stellflächen für Fahrzeuge in den Hofräumen der Naturdenkmäler Nrn. 40 und 43;
4. Die Instandsetzung und Unterhaltung von bestehenden Wasserleitungen, Abwasserkanälen, Energieversorgungs-, Fernmelde- und Verkehrsanlagen im Einvernehmen mit dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt.

5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutender Sachwerte erforderlich sind, insbesondere die Herstellung der Verkehrssicherheit durch das Entfernen abgestorbener Äste und Ergänzen oder Erneuern von Absperrungen. Die Sicherungsmaßnahmen sind dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt anzuzeigen;
6. Schutz- und Pflegemaßnahmen im Einvernehmen mit dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt.

### § 5 Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt kann im Einzelfall nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlungen genehmigen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern oder
  2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist oder
  3. die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur- und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

### § 6 Anzeigepflichten

Die jeweiligen Eigentümer und Besitzer von Naturdenkmälern haben erhebliche Schäden und Mängel an diesen unverzüglich an das Landratsamt Erlangen-Höchstadt anzuzeigen.

Die Anzeige kann auch bei der jeweils zuständigen Gemeinde abgegeben werden. Diese ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt Erlangen-Höchstadt weiterzuleiten (Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG).

### § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Satz 2 Nrn. 1 - 11 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung im Sinne des § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 6 nicht unverzüglich Anzeige erstattet.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Höchstadt/Aisch, 05.10.1995  
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Krug  
Landrat

## Einladung zum 18. Landkreissingen

Das vom Sängerkreis Erlangen und Landkreis Erlangen-Höchstadt gemeinsam veranstaltete Landkreissingen hat sich zu einem festen Bestandteil des kulturellen Lebens innerhalb des Landkreises entwickelt.

Die in diesem Jahr unter dem Motto „Lieder von früher - aus der Volkslieder-Hitliste unserer Vorfahren“ stehende Veranstaltung findet am

Sonntag, dem 29.10.1995, um 14.30 Uhr,  
in der Aischgrundhalle in Adelsdorf, Höchstadter Straße 31 c,

statt.

Neben den Chören aus unserem Landkreis wirkt diesmal auch der Posaunenchor aus Weisendorf mit.

Wir laden Sie und Ihre Angehörigen und Freunde sehr herzlich zu dieser Veranstaltung ein und würden uns freuen, wenn diese Chorveranstaltung auch Ihr Interesse findet.

Mit freundlichen Grüßen

für den Landkreis  
Erlangen-Höchstadt

für den Sängerkreis Erlangen  
gez.

Franz Krug  
Landrat

Reinhold Michel  
1. Vorsitzender

## Bekanntmachung

Hiermit wird auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1995 des Zweckverbandes „Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf“ vom 17.07.1995 im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken Nr. 20 vom 06.10.1995 hingewiesen.

Erlangen, den 09.10.1995  
I.A.

Königstein  
Regierungsdirektor

## Dienstbetrieb der Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr in Mittel- franken

### Niederlassungen Ansbach und Nürnberg, am Freitag, dem 27. Oktober 1995

Am Freitag, dem 27. Oktober 1995, findet für unsere Mitarbeiter die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Betriebsversammlung statt.

Aus diesem Grund müssen an diesem Tage in Nürnberg sowie sämtlichen Außenstellen in Mittelfranken die Fahrzeugprüfstellen geschlossen bleiben.

TÜV  
Bayern Sachsen

Verantwortlich für den Inhalt: Alfred Glaser, Erlangen

Erscheinungsweise: jeden Donnerstag

Bezugspreis:

Vierteljährlich DM 7,00 (einschließlich Zustellgebühr) — der Einzelpreis beträgt DM 0,25 zuzüglich Postgebühren

Druck: Druckerei Müller, Brückenstraße 5, 91315 Höchstadt/Aisch, ☎ 09193/8304

Herausgeber: Landratsamt Erlangen-Höchstadt

 hergestellt aus 100% Recyclingpapier

Verordnung zur Streichung  
eines Naturdenkmales im  
Bereich des Landkreises Erlangen-Höchstadt  
vom  
....2006

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt als sachlich und örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde gemäß Art. 9 Abs. 1 bis 4 in Verbindung mit Art.45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593) geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532) zuletzt geändert durch § 64 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), folgende

**Verordnung:**

1. Nachgenanntes Naturdenkmal wird im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeirat beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt aus der Liste der Naturdenkmäler gestrichen:

ND Nr.	Gemeinde Ortsteil	Bezeichnung	Lagebeschreibung	Fl.Nr. Gemarkung
3/91	Lonnerstadt Ailsbach	„Ahorn in Ailsbach“	Im Gutshof des Anwesens Wehr	643 Fetzelhofen

2. Diese Verordnung tritt am 2006 in Kraft.

Höchstadt, den....2006  
Landratsamt Nürnberger Land

Irlinger  
Landrat